

# **BVGer E-5349/2022 vom 14. November 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-11-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5349\\_2022\\_d20221114](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5349_2022_d20221114)

FR: TAF E-5349/2022 du 14 novembre 2022

IT: TAF E-5349/2022 del 14 novembre 2022

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 14. November 2022

## **Erwägungen**

### **E. 28**

September 2022 (im Rahmen des sogenannten "Dublin-Gesprächs")

E-5349/2022 Seite 5 seinen Aufenthalt in Italien vor der Einreise in die Schweiz bestätigte, jedoch angab, er habe in Italien kein Asylgesuch eingereicht und wolle nicht dorthin zurückkehren, weil er keinerlei Unterstützung erhalten und auf der Strasse gelebt habe, dass er weiter geltend machte, in Italien habe er eine Hautkrankheit bekommen, aber keine medizinische Behandlung und Unterstützung dafür erhalten, hingegen habe er sich in der Schweiz behandeln lassen können und es gehe ihm seither besser, dass die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers mit Eingabe vom 10. Oktober 2022 einen Arztbericht des (...) vom 23. September 2022 ins Recht legte, wonach dem Beschwerdeführer eine Anti-Skabies-Therapie verordnet wurde, dass die italienischen Behörden das Übernahmeseuchen des SEM vom 12. September 2022 innert der in Art 22 Abs. 1 Dublin-III-VO vorgesehenen Frist unbeantwortet liessen, womit sie die Zuständigkeit Italiens implizit anerkannten (Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO), dass die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens somit gegeben ist, dass der erneut geäusserte Einwand des Beschwerdeführers, er habe in Italien kein Asylgesuch gestellt (vgl. Beschwerde S. 3), keinen Einfluss auf die Frage der Zuständigkeit hat, sondern hierfür die illegale Einreise in diesen Staat genügt (vgl. Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO), dass das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung davon ausgeht, es gebe keine wesentlichen Gründe für die Annahme, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in Italien weisen systemische Schwachstellen auf, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtscharta mit sich bringen (vgl. Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4235/2021 vom 19. April 2022 E. 10.2, mit weiteren Hinweisen), dass Italien Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) ist und seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt,

E-5349/2022 Seite 6 dass auch davon ausgegangen werden darf, dieser Staat anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen

Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben, dass unter diesen Umständen die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt ist, dass der Beschwerdeführer mit der Aussage, er habe in Italien keinerlei Unterstützung erhalten und auf der Strasse leben müssen, kein konkretes und ernsthaftes Risiko dargetan hat, die italienischen Behörden würden ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, die sich aus einer Asylgesuchstellung ergeben würden, dass den Akten auch keine Gründe für die Annahme zu entnehmen sind, Italien werde in seinem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und ihn zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden, dass der Beschwerdeführer keine konkreten Hinweise für die Annahme dargetan hat, Italien würde ihm dauerhaft die ihm gemäss Aufnahmerichtlinie zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten, und er sich bei einer vorübergehenden Einschränkung im Übrigen nötigenfalls an die italienischen Behörden wenden und die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einfordern könnte (vgl. Art. 26 Aufnahmerichtlinie), dass der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde darauf hinwies, der Zugang zur Gesundheitsversorgung in Italien sei sehr stark eingeschränkt und mit der Übermittlung der Information betreffend seinen Gesundheitszustand könne nicht garantiert werden, dass die Behörden am Flughafen in Italien tatsächlich über seinen Zustand sowie sie damit verbundenen Bedürfnisse Bescheid wüssten,

E-5349/2022 Seite 7 dass er nämlich unter Kopfschmerzen und Schlafproblemen leide und sich sein psychischer Zustand verbessern könne, wenn er in der Schweiz und somit im dem Land bleiben könne, in dem sich auch sein Bruder seit dem Jahr 2014 aufhalte, dass der Beschwerdeführer einen in der Schweiz lebenden Bruder im vorinstanzlichen Verfahren – soweit ersichtlich – nicht erwähnt hatte, dass mit der Beschwerde zwar eine (nicht unterzeichnete) Bestätigung von B. \_\_\_\_\_ vom 9. November 2022 für seinen jüngeren Bruder (Beschwerdeführer) eingereicht wurde, dass der Beschwerdeführer aber aus der Beziehung zu einem in der Schweiz lebenden Bruder für das vorliegende Verfahren nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermöchte, da es sich beim diesem weder um Familienangehörige im Sinn von Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO handelt noch Hinweise auf ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis bestehen, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs vom 28. September 2022 noch angegeben hatte, es gehe ihm psychisch gut und er leide unter keinen weiteren gesundheitlichen Beschwerden (vgl. A14), und auch im Arztbericht vom 23. September 2022 keine weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigungen angegeben wurden (vgl. A17), dass Italien zudem grundsätzlich über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt (vgl. etwa Urteile des BVerfG F-1025/2022 vom 9. März 2022 E. 5.3.2 und D-869/2022 vom 1. März 2022), dass es dem Beschwerdeführer im Hinblick auf allfällige gesundheitliche Beschwerden zugemutet werden kann, in Italien seine Rechte in Bezug auf eine allfällige medizinische Hilfeleistung sowie sonstige Unterstützung gemäss Art. 19 Aufnahmerichtlinie bei den zuständigen staatlichen Stellen einzufordern (vgl. bspw. Urteil des BVerfG F-158/2022 vom 20. Januar 2022 E. 4.1.3), dass auch der nicht näher substantiierte Einwand des Beschwerdeführers, er habe in Italien keinerlei Unterstützung erhalten, bei der Beurteilung

der Notwendigkeit eines Selbsteintritts keine andere Einschätzung zu rechtfertigen vermag, dass aus den Aussagen des Beschwerdeführers jedenfalls nicht hervorgeht, er habe sich in Italien um Unterstützung bemüht, diese sei ihm aber verweigert worden,

E-5349/2022 Seite 8 dass dem SEM bei der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 Ermessen zukommt (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.) und den Akten keine Hinweise auf eine gesetzeswidrige Ermessensausübung (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a AsylG) durch die Vorinstanz zu entnehmen sind, dass das Bundesverwaltungsgericht sich unter diesen Umständen weiterer Ausführungen zur Frage eines Selbsteintritts enthält, dass es nach dem Gesagten keinen Grund für eine Anwendung der Ermessensklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO gibt und an dieser Stelle festzuhalten bleibt, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3), dass das SEM demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und – weil der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist – in Anwendung von Art. 44 AsylG die Überstellung nach Italien angeordnet hat (Art. 32 Bst. a AsylV 1), dass auch keine Gründe für die eventualiter beantragte Rückweisung (für weitere Sachverhaltsabklärungen) an die Vorinstanz ersichtlich sind, dass die Beschwerde aus diesen Gründen abzuweisen und die Verfügung des SEM zu bestätigen ist, dass das Beschwerdeverfahren mit vorliegendem Urteil abgeschlossen ist, weshalb sich der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos erweist, dass auch der provisorische Vollzugsstopp mit dem vorliegenden Urteil dahinfällt, dass das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E-5349/2022 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.